

Aktenzeichen: 3 AZN 30/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 26. April 1984

- 3 AZN 30/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 26. Mai 1983

Berlin

- 38 Ca 44/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 21. November 1983

Berlin

- 9 Sa 88/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenzbeschwerde

Gesetz:

ArbGG §§ 72 a, 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 30/84

9 Sa 88/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. April 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Berlin vom 21. November 1983
- 9 Sa 88/83 - wird verworfen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I. Die Klägerin war in der Zeit vom 1. Februar 1982 bis zum 30. Juni 1982 als kaufmännische Angestellte bei dem Beklagten beschäftigt. Neben dem Arbeitsvertrag haben die Parteien eine als "freien Vertrag" bezeichnete Vereinbarung getroffen, wonach die Klägerin von jedem Baubetreuungs-Auftrag der Firma Baufinanzierung-Baubetreuung W K , deren Inhaber der Beklagte ist, ein Beraterhonorar von 20 % des Baubetreuungshonorars erhält.

Eine der Klägerin vom Beklagten am 30. Juni 1982 vorgelegte, von ihm formulierte Erklärung des Inhalts:

"Ich erkläre hiermit, daß ich nach Auszahlung des Juni-Gehaltes 1982 keine weiteren Ansprüche an die Firma Baufinanzierung-Baubetreuung W K - stelle"

unterzeichnete die Klägerin nicht. Vielmehr vermerkte sie auf dem Schriftstück:

"Ich bitte um Überweisung des 13. Monatsgehalts anteilig! ... Wenn Auszahlung erfolgt ist, werde ich keine Ansprüche mehr stellen"

und reichte das Schreiben dem Beklagten zurück. Darauf richtete der Beklagte an die Klägerin am 19. Juli 1982 ein weiteres Schreiben, in dem es u.a. heißt:

"Hiermit verweise ich Sie auf Ihr in meinem Büro hinterlassenes Schreiben vom 30. Juni 1982, worin Sie mir mitteilen, daß gegen mich bzw. mein Büro keine weiteren rechtlichen Ansprüche von Ihnen gestellt werden, wenn Ihnen Ihr 13. Monatsgehalt anteilmäßig ausgezahlt wird.

Hiermit bestätige ich Ihnen, daß das 13. Monatsgehalt anteilmäßig zum 30. Juli 1982 ausgezahlt wird und verweise auf Ihr Schreiben".



Mit ihrer Klage hat die Klägerin ein Beraterhonorar für verschiedene Bauvorhaben in Höhe von DM 4.800,-- gefordert. Auf diese Ansprüche habe sie nicht durch ihre Erklärung vom 30. Juni 1982 verzichtet, da die Parteien sich auf eine strikte Trennung zwischen dem Arbeitsverhältnis und dem sogenannten freien Vertrag geeinigt hätten. Der Beklagte hat vorgetragen, nicht die Klägerin, sondern er habe die fraglichen Bauvorhaben bearbeitet. Im übrigen habe die Klägerin durch Erklärung vom 30. Juni 1982, die er angenommen habe, auf derartige Ansprüche verzichtet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer auf Divergenz gestützten Beschwerde.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht den gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

1. Die Divergenzbeschwerde dient dazu, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten. Folglich erfordert die Darlegung einer Divergenz, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht.

Die von der Beschwerdeführerin auf S. 2 der Beschwerdebe-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gründung zitierte Formulierung des Berufungsgerichts bewertet einzelfallbezogen die Erklärung vom 30. Juni 1982 und läßt keinen abstrakten Rechtssatz erkennen. Soweit die Beschwerdeführerin dennoch meint, hieraus einen abstrakten Rechtssatz ableiten zu können, kann dem nicht gefolgt werden. Einen solchen Rechtssatz hat das Berufungsgericht gerade nicht aufgestellt.

Gleiches gilt für die angebliche Divergenz zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. August 1980 - 5 AZR 759/78 - AP Nr. 3 zu § 9 LohnFG. Auch insoweit legt das Berufungsgericht einzelfallbezogen die Besonderheiten der Erklärung vom 30. Juni 1982 dar und kommt danach zu dem Ergebnis, das angezogene Urteil des Bundesarbeitsgerichts sei auf diese nicht anwendbar.

2. Selbst wenn man insoweit jedoch von einer Divergenz in abstrakten Rechtssätzen ausginge, würde das Urteil des Berufungsgerichts hierauf nicht beruhen; die Beschwerde wäre dann unbegründet. Das Berufungsgericht hat nämlich nicht entscheidungserheblich darauf abgestellt, ob es sich um Vergütungsansprüche im Krankheitsfall handelt, sondern ist in einer weiteren Begründung zu dem Ergebnis gekommen, die in Rede stehende Erklärung könne nicht mit den üblichen Ausgleichsquittungen auf eine Stufe gestellt werden, die in der Regel im Zusammenhang mit der Aushändigung von Arbeitspapieren unterzeichnet werden. Mögliche Rechtsfehler bei der einzelfallbezogenen Rechtsanwendung sind nicht geeignet, eine Divergenz zu begründen und die Revisionsinstanz zu eröffnen.



3. Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)